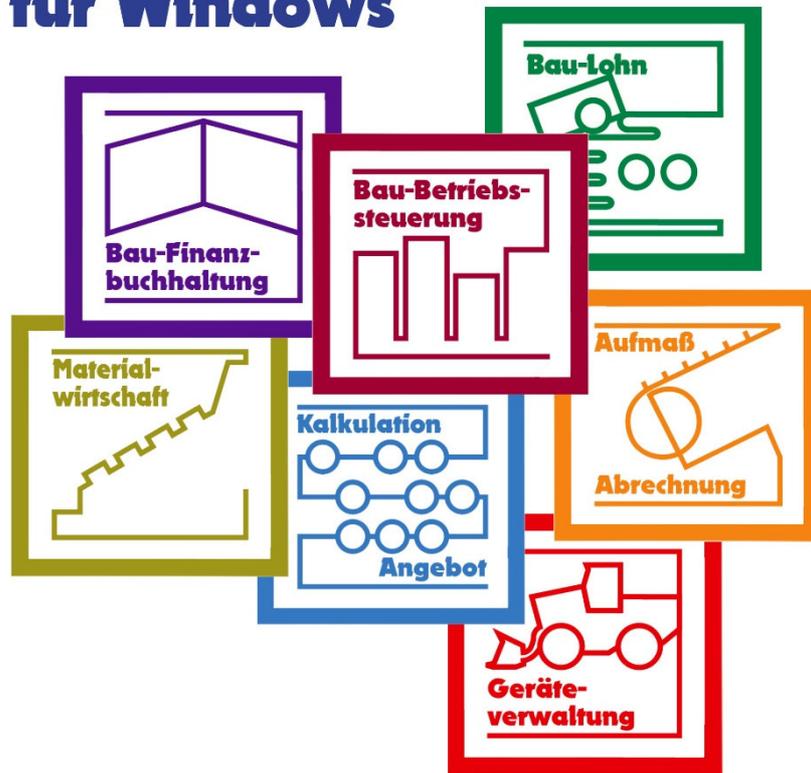


BauSU® für Windows



Neuerungen im Übergangsbereich ab 01.10.2022

-Bau-Lohnbuchhaltung-

Um die im Folgenden beschriebenen Steuerungen und Berechnungen im Programm zu bekommen installieren Sie bitte zuerst die **Programmversion 48.0/811** oder höher.

Sie haben sicherlich auch schon alle von den neuen Entgeltgrenzen im Übergangsbereich gehört. Die untere Grenze ermittelt sich zukünftig dynamisch, d. h. immer wenn sich der gesetzliche Mindestlohn erhöht, dann ändert sich auch die untere Grenze der Gleitzone.

Die Minijob-Grenze ab 01.10.2022 liegt ab dem 01.10.2022 bei 520,- EUR (vorher 450,- EUR) und ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Minijob-Grenze} &= \text{Mindestlohn / Stunde} \times 10 \text{ Wochenstunden} \times 13 \text{ Wochen} : 3 \text{ Monate} \\ 520,- \text{ EUR} &= 12,- \text{ EUR/h} \times 10 \text{ Wochenstunden} \times 13 \text{ Wochen} : 3 \text{ Monate} \end{aligned}$$

Das maximale Entgelt innerhalb des Übergangsbereichs beträgt 1.600,- EUR, so dass Entgelte zwischen 520,01 EUR und 1.600,- EUR den besonderen Berechnungen im Übergangsbereich unterliegen.

Die Berechnung erfolgt nach folgendem Schema in dem jeweiligen Versicherungszweig:

1. Schritt 1: Ermittlung des Gesamtbeitrags je Versicherungszweig

$$\begin{aligned} \text{Gesamtbeitrag} &= (\text{BE-GSV} \times \frac{1}{2} \text{ Beitragssatz} \times 2) && \text{Entgelt} > 520,01 \text{ € und} < \\ \text{BE-GSV} &= F \times G + \left[\frac{1.600}{(1.600 - G)} - \frac{G}{(1.600 - G)} \right] \times F \times (\text{AE} - G) && 1.600,00 \text{ €} \end{aligned}$$

$$\text{BE-GSV} = \text{AE} \times F \qquad \text{Entgelt} < 520,01 \text{ €}$$

F = Faktor 0,7009 (= 28% : GSV-Beitragssatz)
BE-GSV = beitragspflichtige Einnahme GSV
AE = Arbeitsentgelt
G = Geringfügigkeitsgrenze

2. Schritt 2: Ermittlung der Beitragsanteils des Arbeitnehmers je Versicherungszweig

$$\begin{aligned} \text{Arbeitnehmeranteil} &= (\text{BE-AN} \times \frac{1}{2} \text{ Beitragssatz}) && \text{Entgelt} > 520,01 \text{ € und} < \\ \text{BE-AN} &= \left[\frac{1.600}{(1.600 - G)} \right] \times (\text{AE} - G) && 1.600,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Der Arbeitgeber trägt den gesamten Beitrag mit Ausnahme des vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung in Höhe von 0,35 Prozent der beitragspflichtigen Einnahme allein. Entgelt < 520,01 €

BE-AN = beitragspflichtige Einnahme Arbeitnehmeranteil
AE = Arbeitsentgelt
G = Geringfügigkeitsgrenze

3. Schritt 3: Ermittlung des Arbeitgeberanteils

$$\text{Arbeitgeberanteil} = (\text{Schritt 1} - \text{Schritt 2})$$

Soweit wäre das Thema relativ einfach zu verstehen und abzuhandeln, aber ... da gibt es noch die sogenannte **Bestandsschutzregelung im Übergangsbereich**.

- Durch die Erhöhung der Entgeltgrenze würden Personen, die regelmäßig ein Entgelt **von 450,01 Euro bis 520 Euro** im Monat verdienen und bis 30. September 2022 sozialversicherungspflichtig waren, ab dem 01. Oktober 2022 aus der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung herausfallen.
- Für diese Fälle gilt aber eine Übergangsregelung. Sie bleiben in der Beschäftigung versicherungspflichtig in den vorgenannten Versicherungszweigen, solange ihr Entgelt die frühere Grenze von 450 Euro überschreitet.
- Die Übergangsregelung endet mit dem 31. Dezember 2023.
- In der Krankenversicherung endet die Versicherungspflicht, wenn die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind.
- Die Betroffenen können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung befreien lassen.
- Die Befreiung wirkt vom 01. Oktober 2022 an, wenn sie spätestens bis zum 02. Januar 2023 beantragt wird.
- Die Befreiung ist bei dem Arbeitgeber zu beantragen.
- Leistungen nach dem 30. September 2022 in der Krankenversicherung bewirken eine spätere Befreiung in der KV/PV.
- In der Arbeitslosenversicherung ist ein Befreiungsantrag auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Dann wirkt die Befreiung von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist.
- Besonderheit Rentenversicherung:
In der Rentenversicherung tritt in der Beschäftigung, in der über den 30. September 2022 hinaus ein Arbeitsentgelt von regelmäßig 450,01 bis 520 Euro im Monat erzielt wird, ab 01. Oktober 2022 Versicherungspflicht aufgrund einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ein.
Von der Rentenversicherungspflicht kann sich der geringfügig Beschäftigte auf Antrag befreien lassen.

Umlage U1, U2, Insolvenzgeldumlage und Pauschsteuer

- Für Übergangsfälle ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung grundsätzlich die zuständige Stelle für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen.
- Die Minijob-Zentrale zieht die Insolvenzgeldumlage auch für Übergangsfälle ein.
- In Übergangsfällen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal (mit 2 Prozent) erheben, denn es gilt weiterhin die Beitragsentrichtung nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI, da es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der Rentenversicherung handelt.

Vorzeitiges Ende der Übergangsregelung:

- Ein vorzeitiges Ende der Übergangsregelung tritt immer dann ein, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt kleiner 450,01 Euro ist,
→ dann gelten die Bestimmungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung
- oder das regelmäßige Arbeitsentgelt größer 520 Euro ist.
→ dann gelten die Bestimmungen des neuen Übergangsbereiches (wenn Entgelt > 1.600 Euro)

mehrere Einzugsstellen für ein- und dieselbe Beschäftigung

- Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen ist die Minijob-Zentrale zuständige Einzugsstelle, für Beschäftigungen im Übergangsbereich die Krankenkasse.
- Für Bestandsschutzfälle werden Arbeitgeber daher ab 01. Oktober 2022 mit zwei Einzugsstellen zu tun haben, weil zumindest für den Zweig der Rentenversicherung ein Minijob vorliegt, der bei der Minijob-Zentrale zu melden und mit ihr abzurechnen ist. Für die anderen Versicherungszweige ergibt sich melde- und beitragsrechtlich grundsätzlich die Zuständigkeit der Krankenkasse.

DEÜV-Meldung

Personengruppe	Meldegrund
Grundsätzlich Personengruppe 109 zur Minijob-Zentrale und zur Krankenkasse Ausnahme: PKV* und BV** versichert → PGS 190 zur Minijob-Zentrale → PGS 109 zur Krankenkasse und zur BV	Grundsätzlich Meldegrund 32 zur Krankenkasse sowie Meldegrund 12 zur Minijob-Zentrale und zur Krankenkasse Ausnahme: Kassenwechsel zum 01.10.22 → GD 31/11

* PKV = Private Krankenversicherung

** BV = Berufsständisch Versicherte in der RV

Arbeiten mit der Version 48.0.811 in BauSU für Windows ab Periode 202210

Für die Lohnabrechnung 202210 muss die folgende Aktion in jedem Mandanten durchgeführt werden:

Neuer Periodeneintrag „202210“ im Dialog 1112 anlegen

Gültig ab Periode 202210

Damit wird der neue Faktor F (0,7009) angelegt.

Faktor "F" 0,7009

Gültig ab Periode 202210

Navigation

- 1 Steuer / VWL
- 2 Sozialversicherung
- 3 Kirchensteuer
- 4 Bauhauptgewerbe
- 5 Nebengewerbe

Prozentsätze zur Beitragsermittlung

Rentenversicherung	18,60 %	
Arbeitslosenversicherung	2,40 %	
Pflegeversicherung	3,05 %	
Pflegeversicherung (Zuschlag Kinderlose)	0,35 %	
Sonderbeitrag zur KV (Arbeitnehmer)	0,00 %	
Insolvenzumlage	0,09 %	

Beitragsbemessungsgrenzen

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze RV	7.050,00	6.750,00
Beitragsbemessungsgrenze AV	7.050,00	6.750,00
Beitragsbemessungsgrenze KV	4.837,50	
Beitragsbemessungsgrenze PV	4.837,50	
Grenze Geringverdiener (Azubis / Praktikanten)	325,00	325,00

Geringfügig Beschäftigte / Mini-Jobs

	AG	AN
RV-Pauschal	15,00 %	3,60 %
KV-Pauschal	13,00 %	
Einheitliche Pauschalsteuer	2,00 %	
Mindest-RV-Brutto	175,00	
Faktor "F"	0,7009	

Speziell für Sachsen

Pflegeversicherung Arbeitgeber	1,025 %
--------------------------------	---------

Unfallversicherung

Vollarbeiter-Richtwert	1.520,00
------------------------	----------

Sollte der Eintrag schon vorhanden sein, ist er vom Monatswechsel (Version \geq 48.0.811) auf die Periode 202210 angelegt worden.

Prüfen Sie dann bitte nur, ob der Faktor F korrekt ist (F = 0,7009).

Die nachfolgenden Änderungen müssen Sie nur durchführen, wenn ...

Sie einen Mitarbeiter haben, der bisher in der Gleitzone ein Entgelt zwischen 450,01 EUR und 520,00 EUR bekommen hat und auch weiterhin bekommt.

1. Setzen Sie im Dialog 1124 Seite 3 „Sozialversicherung“ den neuen Haken bei „bis 2024: Bestandsfall Gleitzone“
2. Mit dem Haken gehen nun die 2te Personengruppe und die 2te Beitragsgruppe auf.
3. Steuern Sie nun die **zweite** Personengruppe auf 109 (Standardfall)
4. Setzen Sie nun in der ersten Beitragsgruppe die RV = 0, z. B. komplett BG 1011
5. Folglich muss in der 2ten Beitragsgruppe bei der RV = 1 stehen, die restliche Beitragsgruppe wird mit 0 gefüllt, d. h. dort steht dann komplett BG 0100, es sei denn der Mitarbeiter lässt sich von der RV-pflicht befreien, dann kommt dort RV = 5 hinein. → 0500

Nachfolgend sehen Sie die möglichen Kombinationsmöglichkeiten, die den einzelnen Fallgestaltungen zu Grunde liegen können:

Mögliche Meldevarianten Übergangsfälle für die Personengruppe 109

Variante	Beitragsgruppenschlüssel Krankenkasse				Beitragsgruppenschlüssel Minijob-Zentrale			
	KV	RV	ALV	PV	KV	RV	ALV	PV
Bestandsschutz KV, PV und ALV	1	0	1	1	0	1/5	0	0
Bestandsschutz KV/PV, Befreiung ALV	1	0	0	1	0	1/5	0	0
Familienversicherung oder Befreiung KV/PV, ALV-Pflicht	0	0	1	0	6	1/5	0	0
Befreiung KV/PV und ALV	-	-	-	-	6	1/5	0	0

In BauSU sieht der oben darstellte einfache Fall dann wie folgt aus:

Stammdaten im Dialog 1124:

1 Stamm

2 Steuer

3 Sozialversicherung

4 Urlaub | ZVK | VWL | TZR

5 Lohn/Gehalt

6 Lohnsätze

7 Sonstiges

8 Bankverbindungen

9 Festbezüge

10 Sel.Krit., Briefe

11 SV-Meldungen

12 AAG-Meldungen

13 EEL-Meldungen

14 ZMV-Meldungen

15 SV-Rückmeldungen

Krankenkasse / Einzugsstelle (12)

Name 1 ITSG Test-DAK-G - eVpT (Nachfol)

Name 2

Name 3

Straße Seligenstädter Grund 11

PLZ Ort 63150 Heusenstamm

Besondere Merkmale

Mit U1 (Lohnfortzahlung)

Mit U2 (Mutterschaft)

Zuschlag zur PV (Kinderlose)

Mehrfachbeschäftigter

Mehrfachbezieher

BBG-Überschreiter

Geringverdiener

Gleitzone-Mitarbeiter

bis 2014: Bestandsfall Gleitzone

bis 2024: Bestandsfall Gleitzone

Saisonkraft

SV-Ausweis hat vorgelegen

Eintritt in die PKV vor 2003

Weitere Informationen

[Informationsportal für Arbeitgeber](#)

Angaben zur Sozialversicherung

Tätigkeitsschlüssel 252123212 (9-stellig)

	KV	RV	AV	PV
Beitragsgruppe	1	0	1	1
2. Beitragsgruppe	0	1	0	0

Berechnung KV Gleitzone-Regelung

Berechnung RV Gleitzone-Regelung

Berechnung AV Gleitzone-Regelung

Berechnung PV Gleitzone-Regelung

Personengruppe 101: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale

2. Personengruppe 109: Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

Regtenschlüssel 00: Keine Angabe

Freiwillig / Privat Versicherte

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Beitrag KV	0,00	0,00
Beitrag PV	0,00	0,00

Antrag auf Reduzierung genehmigt

AG-Zuschuss auf Basis BemGrenze

Berufsständische RV

Name 1 ...

Name 2 ...

Name 3 ...

Straße ...

Mitgliedsnummer

Beitrag berufsständ.RV 0,00

Lohnabrechnung im Dialog 1320:

Lohnart	Sym	Bezeichnung	Einheiten	Satz	%-Satz	EB	Steuer-Brutto	SV-Brutto	Gesamtbrutto	
02		Gehalt					500,00	500,00	500,00	
		Summe Brutto Gesamt					500,00	500,00	500,00	500,00
		davon aus lfd. Entgelt					500,00	500,00		
Gesetzliche Abzüge vom Bruttolohn										
				Brutto lfd.	Brutto EB	lfd. Bezug	Einmalbezug		Monat	
		Lohnsteuer	30	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kirchensteuer	30	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Solidaritätszuschlag	30	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		AN-Anteil Krankenversicherung	30	394,50	0,00	22,97	0,00	0,00	22,97	
		AN-Anteil Rentenversicherung	30	500,00	0,00	18,00	0,00	18,00	18,00	
		AN-Anteil Arbeitslosenversicherung	30	394,50	0,00	3,46	0,00	0,00	3,46	
		AN-Anteil Pflegeversicherung	30	394,50	0,00	4,41	0,00	4,41	4,41	
		Summe gesetzliche Abzüge							48,84	-48,84
		Nettolohn nach gesetzl. Abzügen								451,16
		Summe persönliche Bezüge / Abzüge						0,00	0,00	0,00
		Auszahlung								451,16

Beitragsabrechnung im Dialog 1410:

Beitragsabrechnung der „normalen“ Krankenkasse für KV, AV und PV

Blau, Siegesmund

Pers.-Nr.: 207

PersGruppe:101

Gleitzone SV-Nr.: 13010171B975

ITSG T

Inhalt	BeitrGr.	Tage	Brutto	AG-Anteil	AN-Anteil	Gesamtbeitrag
SV			500,00	53,38	30,84	84,22
KV Allgemein	1	30	394,50	36,50	21,10	57,60
RV Kein Beitrag	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
AV Voller Beitrag	1	30	394,50	6,00	3,46	9,46
PV Voller Beitrag	1	30	394,50	7,63	4,41	12,04
KV Zusatzbeitrag	1	30	394,50	3,25	1,87	5,12

Bestandsschutzregelungen wird mit der alten Formel gerechnet!!

$$BE = 0,7509 \times 450 + ([1.300 / (1.300 - 450)] - [450 / (1.300 - 450)]) \times 0,7509 \times (AE - 450)$$

$$394,50 = 0,7509 \times 450 + ((1300/(1300-450)) - (450/ (1300-450))) \times 0,7509 \times (500-450)$$

A | Ermittlung des Gesamtbeitrags pro Versicherungszweig (KV 14,6 % + KVZ 1,3%)

$$GSV = BE \times \frac{1}{2} BS \text{ (gerundet)} \times 2$$

$$394,50 \times 7,3 \% = 28,80 \text{ (gerundet)} \times 2 = 57,60 \text{ (KV)}$$

$$394,50 \times 0,65 \% = 2,56 \text{ (gerundet)} \times 2 = 5,12 \text{ (KVZ)}$$

B | Ermittlung des Arbeitgeberanteils

$$AG\text{-Anteil} = AE \times \frac{1}{2} BS \text{ pro Versicherungszweig (gerundet)}$$

$$500 \times 7,3 \% = 36,50 \text{ (KV)}$$

$$500 \times 0,65 \% = 3,25 \text{ (KVZ)}$$

C | Ermittlung des Arbeitnehmeranteils

$$GSV\text{-Beitrag (A)} - AG\text{-Anteil (B)} = AN \text{ Anteil (C)}$$

$$57,60 - 36,50 = 21,10 \text{ (KV)}$$

$$5,12 - 3,25 = 1,87 \text{ (KVZ)}$$

Beitragsabrechnung der Bundesknappschaft Mini-Job für die RV und Umlagen:

Blau, Siegesmund

Pers.-Nr.: 207

PersGruppe: 109

Gleitzone SV-Nr.: 13010171B975

BKN MJ

Inhalt	BeitrGr.	Tage	Brutto	AG-Anteil	AN-Anteil	Gesamtbeitrag
SV			500,00	75,00	18,00	93,00
KV Kein Beitrag	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
RV Voller Beitrag	1	30	500,00	75,00	18,00	93,00
AV Kein Beitrag	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
PV Kein Beitrag	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
KV Zusatzbeitrag	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00

$$500 \times 15 \% = 75,00$$

$$500 \times 3,6 \% = 18,00$$

Einzelaufstellung Umlagen							
PersNr. Name	Periode	Basis U1	% Umlage 1	Basis U2	% Umlage 2	Basis UI	% Umlage Ins
207 Blau, Siegesmund	202210	500,00	0,90 4,50	500,00	0,29 1,45	500,00	0,09 0,45
		500,00	4,50	500,00	1,45	500,00	0,45

Beitragsnachweis der „normalen“ Krankenkasse im Dialog 1410:

Vorläufiger Beitragsnachweis	Beitragsgruppe	Euro	Cent
Beiträge zur Krankenversicherung - allgemeiner Beitrag -	1000	57	60
Beiträge zur Krankenversicherung - ermäßigter Beitrag -	3000	0	00
Beiträge zur Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6000	0	00
Beiträge zur Krankenversicherung - Zusatzbeitrag -	ZBP	5	12
Beiträge zur Rentenversicherung - voller Beitrag -	0100	0	00
Beiträge zur Rentenversicherung - halber Beitrag -	0300	0	00
Beiträge zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	0500	0	00
Beiträge zur Arbeitsförderung - voller Beitrag -	0010	9	46
Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag -	0020	0	00
Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	0001	12	04
Umlage für Krankheitsaufwendungen	U1	0	00
Umlage für Mutterschaftsaufwendungen	U2	0	00
Insolvenzgeld-Umlage	0050	0	00
Gesamtsumme		84	22
Es wird bestätigt, dass die Angaben mit denen der Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen und in diesen sämtliche Entgelte enthalten sind.	Beiträge zur Krankenversicherung für freiwillig Krankenversicherte**)	0	00
	Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte**)	0	00
	Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung für freiwillig Krankenversicherte**)	0	00
	abzüglich Erstattung gem. § 10 LFZG	0	00
	zu zahlen der Betrag/Guthaben		84

12.10.2022

Datum, Unterschrift

*) zutreffendes ankreuzen

***) freiwillige Angabe des Arbeitgebers

Beitragsnachweis der Knappschaft im Dialog 1410:

Vorläufiger Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte (einschließlich einheitlicher Pauschsteuer)		Beitrags- gruppe	Euro	Cent
Beiträge zur Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte		6000	0	00
Beiträge zur Rentenversicherung - voller Beitrag bei Verzicht auf die RV-Freiheit -		0100	93	00
Beiträge zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte		0500	0	00
Umlage für Krankheitsaufwendungen		U1	4	50
Umlage für Mutterschaftsaufwendungen		U2	1	45
einheitliche Pauschsteuer		St	0	00
Insdienzgeld-Umlage		0050	0	45
Gesamtsumme			99	40
Es wird bestätigt, dass die Angaben mit denen der Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen und in diesen sämtliche Entgelte enthalten sind. 12.10.2022 Datum, Unterschrift		abzüglich Erstattung gem. § 10 LFZG	0	00
		zu zahlender Betrag/Guthaben	99	40

*) Die Steuernummer ist nur anzugeben, sofern die einheitliche Pauschsteuer an die Bundesknappschaft abgeführt wird
 *) Zutreffendes ankreuzen

SV-Meldung im Dialog 1531:

Im Regelfall erfolgt für die umgeschlüsselten Bestandschutz-Mitarbeiter eine Abmeldung mit GDA 32 und jeweils eine Anmeldung GDA 12 bei der Krankenkasse und bei der Bundesknappschaft.

Blau, Siegesmund		Pers.-Nr.:	207	SV-Nummer:	13010171B975
Beginn	Ende	Entgelt	Storno	GDA	Grund der Abgabe
01.09.2022	30.09.2022	394,50		32	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
01.10.2022		0,00		12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
01.10.2022		0,00		12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
Spezieller Meldefall (2. Beitragsgruppe)!					

Weiterführende Informationen zum Thema geringfügig Beschäftigte und Übergangsbereich finden Sie in den Rundschreiben 2022-479 und 2022-480 vom 16.08.2022.